

wir aber doch erst, sobald in Haupt- wie in mitteilenden Nebensätzen z. B. Verb und Objekt oder in passiver Fügung Subjekt und Prädikat vernommen worden sind. Ist es also nicht ein Widerspruch, wenn man liest: Die freisinnige Partei ließ einen freilich nicht beachteten Warnungsruf erschallen (statt: ... erschallen, freilich ohne daß er beachtet wurde); Die Vertreter wollten noch einen letzten, jedoch auch — nutzlosen Versuch machen, um die für ihre Gemeinde ungünstige Führung der Bahn von B. nach L. zu verhindern. Diese schauspielernden Biedermanner, die sich von vornherein einen nutzlosen Versuch vornehmen! Etwas anders wäre es, wenn in demselben Zusammenhange schon über den Versuch gesprochen wäre, wie es etwa bei Goethe erst heißt: Einen Abend stritt die Gesellschaft, ob der Roman oder das Drama den Vorzug verdiente; denn dann kann darauf Bezug genommen werden: Serlo versicherte, es sei ein vergeblicher, mißverstandener Streit. Falsch heißt es wieder: Nur in X. stellte sich der Durchführung des Planes noch ein freilich schnell überwundenes Hindernis in den Weg; wirklich: ein überwundenes Hindernis konnte sich noch in den Weg stellen? Auch der Satz Jenseits: Das Kloster ward wiederum von badischen Soldaten besetzt und (1771) ein abermaliger, indes unglaublich schnell schon 1782 zu Gunsten des Markgrafen entschiedener Prozeß beim Reichskammergericht angestrengt, läßt mit dem Kunststück, daß 1771 ein 1782 entschiedener Prozeß angestrengt wird, folgenden besonders starken Leistungen nicht viel drauf: Scharnhorst vertauschte i. J. 1801 auf Anraten des bei Auerstädt (1806!) gebliebenen Herzogs v. Braunschweig (statt in Klammern: desselben, der später bei Auerstädt blieb) den Hannoverschen Dienst mit dem preußischen; und gar die schon einem Ludwig XIV. sehr gewohnte Friedensheuchelei des ersten Napoleon, von dem sie jener doch gewiß nicht gelernt haben konnte!

§ 201. **Geistliche Musikaufführung. Lateinische Wortkunde.**
Rote Maulbeeräume. Hundertjähriger Geburtstag. Wer erkennt nicht ohne weiteres, daß hier derselbe falsche Gebrauch der aktivischen Beifügung vorliegt, der § 181 ff. schon für die substantivische gerügt wurde? Eigenschaftswörter, die nur zum Bestimmungsworte eines zusammengezogenen Hauptwortes gehören, werden zum Gesamtbegiffe gezogen, indem sie durch Beugungsendungen als mit ihm zusammengehörig bezeichnet werden. Der Verwandtschaft in der Sache muß eine gleiche Behandlung in der Sprachform entsprechen.

Einfach als richtig sind auch hier die Fälle anzuerkennen, wo die Beziehung des Eigenschaftswortes auf die ganze Zusammensetzung auch möglich ist, mag dieser auch dadurch eine Eigenschaft beigelegt werden, die ursprünglich nur dem Bestimmungsworte zugedacht war: so die Deutsche Reichszeitung, die rauchlosen Pulverarten, menschliche Geistesbildung, Erwerb deutscher Universitätssammlungen, die gefestigte Ideenwelt. Man wird die Form eines leichten Willens nicht billigen, durch die ein Vermächtnis zu einem katholischen Kirchenbau statt zum Bau einer katholischen Kirche ausgeföhrt wird; aber wenn in einer Stadt eine katholische Kirche gebaut wird, so darf man unbedenklich vom langsamem Fortschreiten des katholischen Kirchenbaus reden, da ja auch der Bau selbst eine von den Katholiken ausgehende Sache ist. Dem Stile nach unterscheidet man überdies schon längst einen evangelischen und einen katholischen Kirchenbau.

Vollends den Ausbruch Kissinger Badebesuch zu bemängeln, ist unrechtfertigt, da das der Badebesuch ist, dessen sich die Kissinger erfreuen. Auch die zweijährigen Budgetberatungen sind nicht zu beanstanden, da in Zusammensetzungen mit Zahlen die Verbindungen mit -jährig für die etwa nicht vorkommenden Bildungen aus Zahlen + jährlich eintreten; wie denn schon im Althochdeutschen ein aller fünf Jahre wiederkehrendes Spiel ein fünfjähriges genannt wird.

Ebenso ist jeder Tadel zu sparen, wenn die Beziehung bloß auf den ersten Bestandteil nur noch für den Sprachforscher, kaum noch für das allgemeine Sprachbewußtsein deutlich ist; und natürlich ist der Tadel desto weniger angebracht, je mehr die Zusammensetzung einen kaum in seine Bestandteile auflösbaren einheitlichen Begriff darstellt. Außer von Silbentstellern sind denn auch solche Verbindungen wie lateinische Sprachlehren, englische Wörterbücher, lateinische Wortkunde nie als Sprachfehler empfunden worden, ebenso wenig die italienischen Sprachführer, französischen Briefschulen, italienischen u. a. Reisebriefe oder Lessings verschmitzte Frauenrollen. Rämentlich gehören viele Baumnamen hierher: z. B. der schwarze Maulbeerbaum, der saure Weichselkirschbaum, blaue und gelbe Pflaumenbäume; und niemand denkt daran, sie in Bäume mit gelben Pflaumen usw. aufzulösen, zumal sie dem lateinischen *morus nigra*, *cerasus acida* usw. entsprechen. Überhaupt geben treffende Kürze und jenes auf keinem Sprachgesetze beruhende Recht des Herkommens, gewöhnlich im Bunde miteinander, den Freibrief, durch den eine dritte Art solcher Fügungen selbst vor den grimmigsten Sprachmeistern gesichert ist. So folgende: Freie Handzeichnung, das Bürgerliche Gesetzbuch, philosophische Doktorwürde, akademisches Bürgerrecht, die gelehrten Berufsarten, adlige Herrensitze, adlige Landsitze, bürgerliche und adlige Standesinteressen u. a.; auch die Schwarze(-)Meer-Flotte Russlands hieß mit Recht so. Endlich muß man für die Umgangssprache wie ihre Widerspiegelung in den Zeitungen wohl auch noch die oder jene Fügung mit eigenem und mit dem ihr innerwohnenden Humor hinnehmen, ob nun die Zeitungsschreiber über die Sause (nicht saure) Gurken-Zeit oder Saure Gurkenzeit klagen oder sogenannte Gebildete vom französischen Sprachlehrer sprechen, den ihr Kind habe; wenn der und seine Standesgenossen nur wissen und betonen, daß er Lehrer der französischen Sprache ist. Selbst die Feier des hundertjährigen Geburtstages, die fünfzigjährige Doktorjubelfeier, die Wiederkehr des hundertjährigen Todestages u. ä. Fügungen müssen unbeanstandet bleiben nicht nur wegen der treffenden Kürze des Ausdrucks, sondern auch wegen des vollen eigenartigen Gehaltes, den gerade diese Bildungen mit -jährig gewonnen haben; sind es doch Feiern, die — ganz entsprechend der Bedeutung von -ig (§ 12) — 100 oder 50 Jahre umfassen, einen solchen ganzen durch einen eigenartigen Geist bestimmten Zeitraum zur Grundlage haben! Die Geburtstage noch unter den Ihrigen, unter ihrem Volke Lebender, solcher zumal, die alljährlich und nicht als ein seltenes Fest der Erinnerung und Anerkennung begangen werden, sollen natürlich trotzdem auch heute noch nur mit den Ordnungszahlen gezählt werden, wie es im Siebzigsten Geburtstag schon J. H. Voß selbst beim geliebten Tamm getan hat.